



## Marktgemeindeamt Obertrum am See

5162 Pol. Bezirk Salzburg-Umgebung

DVR: 0035564

www.obertrum.at · office@obertrum.at

Obertrum am See, den

Telefon (06219) 6305-0

Telefax (06219) 6305-23

21.08.2008

# Ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Obertrum am See

in der Fassung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.06.2000 und 05.08.2008

Aufgrund der Bestimmungen des § 16/1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., und dem Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. 58/1975 i.d.F, hat die Gemeindevertretung für die Marktgemeinde Obertrum am See folgende

## Ortspolizeiliche Verordnung

beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sanitätspolizeiliche Regelungen
- § 3 Lärmschutz
- § 4 Natur- und Landschaftsschutz
- § 5 Plakat- und Reklametafeln
- § 6 Luftreinhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlich stehenden Gewässern
- § 9 Parkanlagen
- § 10 Abfallentsorgung
- § 11 Abgrenzungen zu anderen Rechtsvorschriften / Strafbestimmungen
- § 12 Wirksamkeitsbeginn

## ALLGEMEINES

### § 1

(1) Diese Verordnung wird zur Vermeidung bzw. Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände erlassen.

(2) Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnliche Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, dass daraus keine das Gemeinschaftsleben störende Missstände erwachsen; sie sind von Schmutz, Unrat und Ungeziefer aller Art freizuhalten.

## **SANITÄTSPOLIZEILICHE REGELUNGEN**

### **§ 2**

- (1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.
- (2) Geltende baurechtliche und gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Betreffend der Eigenkompostierung sind die hygienischen Mindestanforderungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

## **LÄRMSCHUTZ**

### **§ 3**

- (1) Bei einer außerordentlichen oder besonderen Lärmerregung sind amtliche Lärmmessungen zu dulden.
- (2) Bei der Benützung oder beim Betrieb von Fahrzeugen oder beweglicher Motoren in Wohngebieten hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben, wobei insbesondere der unnötige Lärm beim Be- und Entladen von Fahrzeugen untersagt ist.
- (3) In der Zeit von 20.00 bis 8.00, sowie von 12.00 bis 14.00 Uhr dürfen lärm erzeugende Maschinen und Geräte (Rasenmäher, Motorspritzpumpen, Kreissägen,...) nicht in Betrieb genommen werden. Überdies dürfen solche Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht in Betrieb genommen werden. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ**

### **§ 4**

- (1) Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück samt den darauf befindlichen Baulichkeiten, Anlagen und Einfriedungen in einem solchen Zustand zu erhalten, dass keine Beeinträchtigung des Ortsbildes eintritt.
- (2) Gesundheitsgefährdende Haus- und Gartenarbeiten wie das Versprühen oder Auslegen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt, wenn überhaupt oder zufolge der herrschenden Witterung (z. B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Umwelt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- (3) Brachliegende Grundstücke in Wohngebieten, sowie unmittelbar angrenzenden Flächen müssen mindestens einmal im Jahr gemäht werden.

## **PLAKAT- UND REKLAMETAFELN**

### **§ 5**

(1) Die Errichtung und Anbringung von Reklametafeln, Hinweis- und Verbotsschildern auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen (Ausnahme: Vorliegen einer behördlichen Genehmigung), das Plakatieren im Freien (augenommen an den hierfür vorgesehenen Plakatwänden) und das Aufstellen von Plakatständern ist verboten.

In Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die dort angebrachten Ankündigungen müssen ausschließlich im öffentlichen Interesse stehen. Das öffentliche Interesse wird im Einzelfall festgestellt.

(2) Es können die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakattafeln und Litfasssäulen verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Genehmigung der einzelnen Plakate durch die Gemeinde (gestempelt). Nicht genehmigte Plakate werden entfernt.

(3) Für das Aufstellen von Plakatständer zum Zweck der Wahlwerbung muss rechtzeitig vor einer Wahl (mindestens ein Monat vor dem Gang zur Wahlurne) eine Vereinbarung aller politischen Parteien (Wahlwerber) über Standort und Anzahl der Plakatständer getroffen werden, dabei ist jedoch auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.

## **LUFTREINHALTUNG**

### **§ 6**

Bei der Benützung und beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Verbrennungsmotoren in Wohngebieten hat jede vermeidbare Geruchsbelästigung durch Abgase zu unterbleiben, wobei insbesondere das unnötige Laufenlassen von Motoren untersagt ist.

## **VERUNREINIGUNG DURCH TIERE**

### **§ 7**

Tierhalter müssen darauf achten, dass ihre Tiere den Kot nicht auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Gehsteigen, Gehwegen, Sport- und Parkanlagen, Spielplätzen und Grünflächen ausscheiden. Anderenfalls müssen die Tierbesitzer den Kot unverzüglich entfernen und ordnungsgerecht entsorgen.

## **VERBOT DES FÜTTERNS VON WILDVÖGELN AN ÖFFENTLICH STEHENDEN GEWÄSSERN**

### **§ 8**

Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten, Möwen, udgl.) und das Auslegen von Futter ist an öffentlichen (allgemein zugänglichen), stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich, im Falle von Strandbädern für deren gesamten Bereich.

## **PARKANLAGEN**

### **§ 9**

Das Befahren von Parkanlagen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Sonder- und Einsatzfahrzeuge, sowie das Abstellen denselben ist verboten.

## **ABFALLENTSORGUNG**

### **§ 10**

(1) Verunreinigungen von im öffentlichen Gut stehenden Grundstücken sowie von in öffentlichem Eigentum stehenden Einrichtungen sind untersagt.

(2) Es ist untersagt, in die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Abfallbehälter andere als im Freien anfallende kleinere Abfälle, Papier- und Speisereste zu werfen sowie die verschiedenen Wertstoffsammelbehälter (z. B. Papier, Glas, Bauschutt, Altmetalle, etc.) widmungswidrig zu verwenden.

## **ABGRENZUNG ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 11**

(1) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind oder aufgrund deren eine spezielle Bewilligung erteilt wurde.

(2) Aufträge und Anordnungen gemäß dieser Verordnung dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zu verfügen oder anzuordnen ist.

(3) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen bescheidmäßigen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes in der geltenden Fassung bestraft.

## **Wirksamkeitsbeginn**

### **§ 12**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monats ersten in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister  
Ing. Simon Wallner

